

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)**

vom 09. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2022)

zum Thema:

**Grubenabfuhr in Berlin und Pankow V – hier: Mehrwertsteuer, Beleihung  
(Befugnis zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch private  
Grubenabfuhr-Unternehmen)**

und **Antwort** vom 18. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11223  
vom 09. März 2022  
über Grubenabfuhr in Berlin und Pankow V - hier: Mehrwertsteuer, Beleihung  
(Befugnis zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch private Grubenabfuhr-  
Unternehmen)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwiefern wird für die Grubenentleerung (Abpumpen und Abfahren) Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) berechnet?

Antwort zu 1:

Die BWB teilen dazu mit:

„Bei der Grubenentleerung durch den Transportunternehmer handelt es sich um eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige sonstige Transportleistung, die der Mehrwertsteuer unterliegt.“

Frage 2:

Welche Möglichkeiten gibt es und welche rechtlichen Konstruktionen sind denkbar, um diese im öffentlichen Interesse liegende Dienstleistung der Grubenentleerung von der Mehrwertsteuer zu befreien?

Antwort zu 2:

Die BWB teilen dazu mit:

„Bei den Transportunternehmern handelt es sich um natürliche Personen, Personen- oder Kapitalgesellschaften. Eine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ist daher auf diese Personen bzw. Gesellschaften grundsätzlich nicht möglich.“

Frage 3:

Inwiefern ist es vorstellbar, Grubenabfuhr-Unternehmen im Wege der „Beleihung“ die Befugnis zu erteilen, hoheitlich zu sein (Beleihung = Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Private, praktische Beispiele: TÜV, Bezirksschornsteinfeger/in, Fleischschau, Toll Collect usw.)?

Frage 4:

Inwiefern könnten die Fuhrunternehmen mit einer solchen Befugnis / „Beleihung“ (Frage 3) ihren Kundinnen und Kunden statt eines privatrechtlichen, mehrwertsteuerpflichtigen Entgelts sodann eine öffentlich-rechtliche, dafür aber mehrwertsteuerbefreite Gebühr berechnen?

Antwort zu 3 und 4:

Die BWB teilen dazu mit:

„Nach unserer Einschätzung können den Grubenabfuhr-Unternehmen mangels spezialgesetzlicher, insbesondere auch wasserrechtlicher Regelungen nicht im Wege der Beleihung die Befugnisse erteilt werden, hoheitlich tätig zu sein. Insofern können auch keine Gebühren durch die Fuhrunternehmen erhoben werden. Selbst wenn das nach Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen möglich sein sollte, müssten diese Aufgaben nach unserer Einschätzung ggf. unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Regelungen förmlich vergeben werden. Unter Umständen könnten bei einer solchen Umsetzung andere (private) Unternehmen keine Grubenentleerungen mehr durchführen.“

Frage 5:

Inwiefern wurde und wird dieser Vorschlag, die Grubenabfuhr als hoheitliche Aufgabe zu betrachten und private Grubenabfuhr-Unternehmen hierzu zu „beleihen“, geprüft?

Antwort zu 5:

Der Senat sieht keine Veranlassung für eine derartige Prüfung.

Berlin, den 18.03.2022

In Vertretung  
Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz